

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

der Handel mit finanziellen Differenzgeschäften – sogenannten Contracts for Difference (CFDs) – ist mit einem hohen finanziellen Verlustrisiko verbunden. Bevor Sie finanzielle Differenzgeschäfte eingehen, möchten wir Sie über die Abläufe und Risiken informieren. CFDs setzen tief gehende Kenntnisse und Erfahrungen mit komplexen Finanzinstrumenten sowie finanzielle Möglichkeiten voraus und sind daher nicht für alle Anleger geeignet. In dieser Risikoinformation werden nachfolgend die typischen Risiken beschrieben. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bitte lesen Sie diese Information sorgfältig und stellen Sie sicher, dass Sie die mit den CFDs verbundenen Risiken verstanden haben. Lassen Sie sich ggf. von einer unabhängigen Stelle beraten

I. Geltungsbereich

Diese Sonderbedingungen und Hinweise für den Handel mit Contracts for Difference finden Anwendung, sofern Sie Geschäfte mit Contracts for Difference (d.h. finanziellen Differenzgeschäften; nachfolgend „CFD“) über die S Broker AG & Co. KG (nachfolgend „Bank“ oder „Intermediär“) zu tätigen wünschen. Sie gelten für sämtliche von Ihnen gegenüber der S Broker AG & Co. KG angewiesenen Geschäfte zum Kauf oder Verkauf von CFDs. Sofern diese Sonderbedingungen Regelungen enthalten, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder den Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und/oder den Bedingungen für die Nutzung der Broker Postbox und/oder den Bedingungen für das Verrechnungskonto bei der S Broker AG & Co. KG und/oder den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte inhaltlich abweichen oder über diese hinausgehen, gehen die Regelungen dieser Bedingungen vor. Im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bedingungen für den Zugang über elektronische Medien und die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank Anwendung.

II. Handelspartner

Die Bank bietet Ihnen den außerbörslichen Handel von CFDs an. Aus diesem Grund hat sie mit der Société Générale S.A. (nachfolgend „CFD-Handelspartner“ oder „Market Maker“), einem in Paris (29, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich) ansässigen Kreditinstitut, das über eine entsprechende Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) verfügt und die CFD-Handelsplattform für den CFD-Handel zur Verfügung stellt, einen Kooperationsvertrag geschlossen.

III. Geschäfte mit Contracts for Difference (CFDs)

1. Contract for Difference (CFD)

1.1. Ein CFD (im Nachfolgenden auch „Kontrakt“ genannt) ist ein finanzielles Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Kontraktkurses.

1.2. Die effektive Lieferung des Basiswerts ist dabei ebenso ausgeschlossen wie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswerts verbundener Rechte.

1.3. Eine CFD-Position wird durch die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags („CFD-Handel“) über eine bestimmte Anzahl Kontrakte gegen den Market Maker eröffnet („CFD-Position“) und durch die Ausführung eines entgegengerichteten Auftrags ganz oder teilweise geschlossen. Mehrere CFD-Positionen unter einem Basiswert bilden eine CFD-Gesamtposition (vergl. 17.1 Positionseröffnung).

1.4. Im Falle einer Kauf-Position („CFD-Long-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Basiswerts als Gewinn und eine negative Wertveränderung als Verlust ausgeglichen.

Im Falle einer Verkauf-Position („CFD-Short-Position“) wird eine positive Wertveränderung des Basiswertes als Verlust und eine negative Wertveränderung als Gewinn ausgeglichen.

Die Wertveränderung einer Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn und Verlust, „GuV“) ermittelt. Die Wertveränderung wird in bar ausgeglichen.

1.5. Das Handelsvolumen einer CFD-Position ergibt sich aus der Anzahl der Kontrakte bewertet mit dem maßgeblichen Kontraktkurs („Handelsvolumen“). Der Kontraktkurs leitet sich hierbei aus dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Basiswerte können u.a. Aktien, Aktienindizes, Währungen, Futures oder Rohstoffe sein.

1.6. Die Eröffnung einer CFD-Position erfordert die Besicherung eines Teils des Handelsvolumens.

1.7. Die Eröffnung einer CFD-Long-Position ist aus Sicht des Käufers wirtschaftlich vergleichbar mit dem Kauf der Kontraktmenge auf Kredit oder bei Eröffnung einer CFD-Short-Position mit dem Leerverkauf der Kontraktmenge.

2. Handelsplattform

2.1. Der Market Maker betreibt für und im Auftrag der Bank eine elektronische Handelsplattform („Handelsplattform“). Die Bank beauftragt den Market Maker unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB alle zum ordnungsgemäßen Betrieb der Handelsplattform notwendigen Maßnahmen zu treffen und gegenüber dem Kunden zu kommunizieren. Der Market Maker kann auch das Ermessen der Bank ausüben. Soweit nicht anders bestimmt übt der Market Maker ggf. sein Ermessen in Übereinstimmung mit § 315 BGB aus. Gegenüber dem Kunden ist alleine der Intermediär für alle Ansprüche haftbar, die sich aus dem Betrieb der Handelsplattform ergeben.

2.2. Der CFD-Handel wird ausschließlich über diese Handelsplattform abgewickelt. Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen, die Kunden betreffen, werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3. Kommissionshandel

3.1. Die Bank wird grundsätzlich Ihre Aufträge zum Handel mit CFDs als Kommissionärin im eigenen Namen, aber auf Ihre Rechnung mit dem CFD-Handelspartner ausführen. Sie tragen also die wirtschaftlichen Risiken des Ausführungsgeschäfts. Ihnen ist bewusst, dass die Erfüllung Ihrer Forderungen aus einem CFD-Geschäft insbesondere auch von der Solvenz des CFD-Handelspartners abhängt. Dieses Ausfallrisiko tragen Sie allein.

3.2. Ihre Aufträge werden grundsätzlich ohne Beratung („Execution only“) in der Form ausgeführt, dass sich die Bank darum bemüht, mit dem als Eigenhändler tätig werdenden CFD-Handelspartner ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Nach erfolgreichem Abschluss des Ausführungsgeschäfts wird es von der Bank ordnungsgemäß abgewickelt.

3.3. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den aktuell geltenden Rechtsvorschriften, den mit dem CFD-Handelspartner vereinbarten Bedingungen sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Usancen). Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Ausführungsgeschäfte, z. B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunkts, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten, aber auch der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch den CFD-Handelspartner oder durch die Bank und durch die sonstigen von der Bank in die Durchführung des Kundenauftrags eingeschalteten Stellen.

4. Kunden

4.1. Zum CFD-Handel nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen sind nur Kunden zugelassen, die die Handelsplattform zum Abschluss von CFD-Geschäften in einer für Privatkunden üblichen Größenordnung, in der für sie üblichen Häufigkeit und unter Inkaufnahme des damit typischerweise verbundenen Marktrisikos nutzen.

Der Zugang zur Handelsplattform kann gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperrung liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

4.2. Unzulässig sind insbesondere Kunden, die:

- CFD-Geschäfte tätigen und dabei (zum Beispiel mit Hilfe von Computerprogrammen ermittelte) Preisabweichungen ausnutzen, um unter Ausschluss des Marktrisikos Gewinne zu generieren (arbitragegetriebene Handelstransaktionen)
- durch Nutzung von nicht vom Market Maker autorisierter Software, Aufträge an die Handelsplattform erteilen
- über ein zeitnahes Agieren an dem Referenzmarkt und auf der Handelsplattform entweder selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung zu beeinflussen suchen („Marktmanipulation“).

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

5. Kapital

5.1. Gesamtkapital

Die beim Intermediär hinterlegte Sicherheit, der Saldo aus offenen und geschlossenen CFD-Positionen, sowie die sonstigen dem Intermediär bzw. dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Provisionen) werden untertäglich fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen („Gesamtkapital“). Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und Overnightfinanzierungskosten hingegen werden nicht untertäglich ausgewiesen, sondern fließen mit der Tagesendbuchung in das Gesamtkapital ein.

5.2. Mindestkapital

Das Gesamtkapital muss jederzeit die Margin-Anforderung und die gegebenenfalls im Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel bestimmten Mindestsicherheiten übersteigen (Maximum aus den Gesamt-Margin-Anforderungen und Mindestsicherheiten, „Mindestkapital“). Die Verpflichtung des Kunden zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals besteht jederzeit. So können zum Beispiel Kursbewegungen während der Geschäfts- und Handelszeiten jederzeit ein höheres Mindestkapital erfordern. Im Falle von außerhalb der Geschäftszeiten eingetretenen Kursbewegungen kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals dazu führen, dass das erforderliche Mindestkapital sich im Zeitpunkt der Geschäftseröffnung am folgenden Geschäftstag schlagartig erhöht (Overnight-Risiko).

Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe des Mindestkapitals stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für ein ausreichendes Kapital zu sorgen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung seiner CFD-Positionen und der erforderlichen Sicherheit nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Margin Call zu erhalten. Bei der Überwachung seiner CFD-Positionen hat der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- offene CFD-Positionen
- Volatilität der Märkte
- Overnight-Risiken
- die für die Stellung zusätzlicher Sicherheiten erforderliche Zeit
- etwaige mögliche Erhöhungen der Marginparameter.

5.3. Freies Kapital

Das „Freie Kapital“ ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Marginanforderung und steht dem Kunden zur Eröffnung von CFD-Positionen zur Verfügung.

5.4. Verfügbares Kapital

Der Kunde kann über den Teil des Freien Kapitals verfügen, der mit den hinterlegten Sicherheiten im Rahmen einer Tagesendbuchung (Ziffer 6) verrechnet und nicht nur vorläufig gutgeschrieben ist („Verfügbares Kapital“).

6. Tagesendbuchung

6.1. Die für den Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Gesamtkapital werden nach Geschäftsschluss mit der beim Intermediär hinterlegten Sicherheit verrechnet („Tagesendbuchung“). Mit der Tagesendbuchung erfolgt die Verrechnung

- a) des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen („Saldo geschlossener CFD-Positionen“)
- b) des Saldos der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen CFD-Positionen („Saldo offener CFD-Positionen“)
- c) von Overnightfinanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel geschuldet sind.

6.2. Über den gutgeschriebenen Betrag aus geschlossenen CFD-Positionen kann der Kunde nach Maßgabe der Ziffer 5 (Verfügbares Kapital) verfügen. Der Saldo offener CFD-Positionen wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Über nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde nicht frei verfügen (Ziffer 5).

Die Abrechnung erfolgt auf der Handelsplattform und ist vom Kunden handelstäglich zu prüfen. Einwände müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 6 Wochen dem Intermediär gemeldet werden. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Anfallende Steuern können vom Intermediär einbehalten werden. Ein Ausweis der fälligen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

7. Sicherheitenstellung

7.1. Der Kunde stellt dem Intermediär Sicherheiten für den CFD-Handel („Sicherheit“). Die gestellte Sicherheit kann erst dann als Sicherheit für CFD-Positionen verwendet werden, wenn sie in der Handelsplattform ausgewiesen ist.

Die Sicherheit dient der Sicherstellung der Erfüllung schwebender Ver-

pflichtungen des Kunden gegenüber dem Intermediär aus offenen CFD-Positionen. Die gegenseitigen Ansprüche des Intermediärs und des Kunden aus dem CFD-Handel werden mit der Sicherheit verrechnet.

7.2. Während der Handelszeiten werden für jede offene CFD-Position die Höhe der vom Kunden beim Intermediär erforderlichen und damit zu stellenden Sicherheit („Margin-Anforderung“) berechnet.

Einen Anspruch auf Auszahlung bzw. Freigabe der hinterlegten Sicherheiten besteht ausschließlich gegen den Intermediär. Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Sicherheiten wird in der Handelsplattform aufgegeben.

8. Margin Call

Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen. Der Kunde wird grundsätzlich durch eine Mitteilung in der Handelsplattform auf die drohende Unterschreitung des Mindestkapitals hingewiesen („Margin Call“).

Ein Margin Call 1 wird ausgelöst, wenn die Marginanforderung (80%) des Gesamtkapitals beträgt. Wird die Marginanforderung nur noch durch (90%) des Gesamtkapitals gedeckt, wird ein Margin Call 2 ausgelöst.

Eine Verpflichtung zur Versendung eines Margin Call besteht jedoch nicht. Insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen ist nicht gewährleistet, dass vor einer Zwangsglattstellung (vergl. Ziffer 12) ein maßgeblicher Kontraktkurs festgestellt wird.

9. Höhe der Margin-Anforderung

Die Höhe der Margin-Anforderung einer CFD-Position berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer CFD-Position in Abrechnungswährung und dem Marginparameter. Der Marginparameter ist ein Prozentsatz, der der Instrumentenübersicht entnommen werden kann („Marginparameter“).

Die Berechnung der Margin-Anforderung von CFD-Long-Positionen erfolgt auf Basis des Kaufkurses (Ask) und für CFD-Short-Positionen auf Basis des Verkaufskurses (Bid). Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Verkaufkurs (Bid) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung.

10. Erhöhung der Marginparameter

Der Marginparameter kann erhöht werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind, oder Grund zu der Annahme besteht, dass diese bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits erfolgt sind:

- a) Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z. B. ad-hoc pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- b) Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z. B. Arbeitsmarktdaten, Sentimentindikatoren)
- c) Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z. B. Schuldenschnitte, Krisen, Wahlen, Abstimmungen)

Auf offene CFD-Positionen findet der erhöhte Marginparameter sofort Anwendung, und der Kunde hat die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherheit vorzuhalten.

Der Marginparameter kann mit einer Frist von drei Geschäftstagen ebenfalls erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfelds des Basiswerts, insbesondere der Markttiefe und der in den Referenzmärkten quotierten Kurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist.

Die Erhöhung wird durch Einstellung in der Handelsplattform angekündigt und der erhöhte Marginparameter in die Instrumentenübersicht eingestellt.

11. Overnight Margin

Zur Begrenzung von Risiken oder im Interesse des Intermediärs oder Market Makers kann eine erhöhte Overnight-Margin festgesetzt werden. Insbesondere wenn eine starke Bewegung des Basiswertes über Nacht zu erwarten ist (z. B. aufgrund von angekündigten Nachrichten), dient die Overnight Margin der Begrenzung von Risiken. Eine Overnight Margin kann aber auch dann erhoben werden, wenn der Kunde systematisch Overnight Positionen in einer Weise hält, die sein Marktrisiko begrenzen.

Die Overnight Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet. Bei der Berechnung der Overnight-Margin findet jedoch ein erhöhter Overnight-Marginparameter Anwendung. Der Overnight-Marginparameter beträgt maximal den dreifachen Wert des Margin-Parameters. Der Kunde hat die erforderliche zusätzliche Sicherheit entweder vorzuhalten oder kurzfristig zu leisten.

Die Overnight Margin wird frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit des jeweiligen CFDs wirksam. Die Festsetzung eines Overnight-Marginparameters wird wenigstens 30 Minuten vor Inkrafttreten in der Handelsplattform angezeigt.

Zum Handelsstart des jeweiligen Kontrakts des folgenden Geschäftstages endet die Anwendung der Overnight Margin und die Marginberechnung erfolgt wieder auf regulärem Wege.

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

12. Zwangsglattstellung

12.1. Offene CFD-Positionen können ohne Zustimmung des Kunden oder des Intermediärs ganz oder teilweise geschlossen werden („Zwangsglattstellung“), wenn

- das Gesamtkapital das Mindestkapital unterschreitet und eine erforderliche Erhöhung der Sicherheiten nicht rechtzeitig eingegangen ist; oder
- eine Unterschreitung des Mindestkapitals droht. Das Risiko einer Unterschreitung ist zumindest dann gegeben, wenn das Mindestkapital über 90% des Gesamtkapitals auslastet.

12.2. Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

12.3. Dabei werden zunächst gegenläufige CFD-Positionen und danach die verbleibenden offenen CFD-Positionen in absteigender Reihenfolge nach der Höhe ihrer Margin-Anforderung jeweils vollständig zwangsglattgestellt; wobei zunächst sämtliche Positionen geschlossen werden, deren Referenzmarkt geöffnet und bei denen ausreichend Liquidität im Orderbuch vorhanden ist, bis das Gesamtkapital das Mindestkapital wieder übersteigt. Die einzelnen CFD-Gesamtpositionen werden jeweils vollständig d.h. alle CFD-(Teil-)Positionen eines Basiswertes gesamthaft, zwangsglattgestellt. Die Zwangsglattstellung lediglich einer einzelnen CFD-Teilposition erfolgt dagegen nicht.

Wenn CFD-Positionen nach Ziffer 12 zwangsglattgestellt wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere, weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 15.3 vorliegt), so legt der Market Maker die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

12.4. Um die Zwangsglattstellung wegen Unterschreitung des Mindestkapitals zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig die hinterlegten Sicherheiten zu erhöhen oder eine oder mehrere offene CFD-Positionen zu schließen. Insbesondere bei knapp bemessenem Gesamtkapital im Verhältnis zur Margin-Anforderung („Margin-Auslastung“) kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden vorher Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Die Zwangsglattstellung bei Unterschreitung oder bei drohender Unterschreitung des erforderlichen Mindestkapitals erfolgt ausschließlich im eigenen Interesse des Market Makers bzw. des Intermediärs. Ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht.

Trotz Nichterfüllung der Anforderungen an das Mindestkapital kann zunächst davon abgesehen werden, die offenen Positionen des Kunden zwangsglattzustellen. In einem solchen Fall kann die offene CFD-Position des Kunden zu einem späteren Zeitpunkt zwangsglattgestellt werden, insbesondere dann, wenn sich die Position des Kunden weiter verschlechtert.

12.5. Eine Zwangsglattstellung verhindert nicht notwendig, dass der Verlust das Gesamtkapital übersteigt und eine Nachschusspflicht entsteht. Das negative Gesamtkapital hat der Kunde unverzüglich auszugleichen. Die Verpflichtung zum Ausgleich entfällt bei einem Konto ohne Nachschusspflicht.

13. Basiswerte

Basiswerte können Aktien, Aktienindices, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Edelmetalle, Währungen, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die auf Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder von systematischen Internalisierern („Referenzmärkte“) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden („Basiswerte“). Die möglichen Basiswerte sind der Instrumentenübersicht in der Handelsplattform zu entnehmen.

Bestimmte Basiswerte (z. B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Eine Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf ist nicht verpflichtend. Das Ablaufdatum des CFDs und des Basiswertes können voneinander abweichen. Der Handel in einem CFD endet am letzten Handelstag des CFDs. Das Ablaufdatum und der letzte Handelstag sind der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des letzten Handelstags des CFDs die betreffende Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablaufdatums gemäß Ziffer 18 zwangsgeschlossen. Ein automatischer Roll-over, d.h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

Die genauen Spezifikationen eines CFDs ergeben sich aus der Instrumentenübersicht in der CFD-Handelsplattform sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel und den Kontraktspezifikationen (siehe IV. Kontraktspezifikationen).

Veränderungen in CFDs durch Kapitalmaßnahmen der Basiswerte können entweder durch eine nach billigem Ermessen (§315 BGB) bestimmte Ausgleichszahlung ökonomisch nachgebildet werden oder die CFD-Position kann im Vorfeld der Maßnahme geschlossen werden. Eine Schließung kann ausdrücklich auch dann erfolgen, wenn die Maßnahme keine unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen erwarten lässt.

14. Handels- und Geschäftszeiten

Die „Geschäftszeiten“ der Handelsplattform beginnen an jedem Geschäftstag um 2:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftseröffnung“) und enden um 22:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftsschluss“). Die Geschäftszeiten können nach angemessener Vorankündigung geändert werden. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem der Handelsplatz Xetra der Deutschen Börse für den Handel geöffnet ist („Geschäftstag“). Zusätzliche Handelstage können nach Ankündigung durch den Market Maker gesondert festgesetzt werden.

Die „Handelszeiten“ der jeweiligen CFDs ergeben sich aus der Instrumentenübersicht. Änderungen sowie Feiertage und handelsfreie Zeiten sind vom Kunden selbst zu überwachen.

15. Kursstellung

15.1. Während der Geschäftszeiten stellt der Market Maker innerhalb der Handelszeiten fortlaufend Kurse in die Handelsplattform ein („Kontraktkurs“), zu denen er grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung des Market Maker zum Abschluss von Kontrakten.

Die Kursstellung erfolgt in Anlehnung an die auf dem Referenzmarkt quotierten Kurse der Basiswerte bzw. der dort bezeichneten Indizes („Referenzkurse“).

Die Handelswährung der Kontraktkurse können der Instrumentenübersicht entnommen werden. Die Quotierung erfolgt fortlaufend über mehrere Preisstufen („Markttiefe“). Die jeweils aktuelle Markttiefe ist in der Handelsplattform ersichtlich.

Die Kontraktkurse werden durch Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe gebildet. Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge (ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzkurses) ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen.

Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge kann neu festgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen (vergl. Ziffer 10, erster Absatz).

15.2. Eine solche Neufestsetzung darf nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Ausführungsgeschäfts bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe der Auf- bzw. Abschläge und der impliziten Volatilität des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil der Kunden geändert wird. Eine Neufestsetzung von Auf- bzw. Abschlägen wird durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach dieser Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

15.3. Der Market Maker kann im Falle einer Marktstörung die Kursstellung einschränken oder aussetzen. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswerts beruht. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, steht der Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt gleich. Als Marktstörung gilt auch, wenn die Möglichkeit des Market Makers, sein Marktrisiko aus dem Ausführungsgeschäft durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers erforderlich sind, abzusichern, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist („hedging disruption“). Weiterhin gilt als Marktstörung, wenn sich der Market Maker zur Absicherung des Marktrisikos aus dem Ausführungsgeschäft den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde.

15.4. Werden an einem Referenzmarkt auf Grund eines gesetzlichen Feiertages keine Kurse gestellt, ist auch der Market Maker nicht zur Kursstellung verpflichtet.

Der Market Maker kann entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Kurse mehr zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund eines der in Ziffer 15 genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder erwarten lässt.

Der Market Maker behält sich vor, die Kursstellung zeitweise einzuschränken oder auszusetzen, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder außergewöhnlicher Volatilität im Referenzmarkt zu erwarten sind. Dies kann insbesondere bei den in Ziffer 10 genannten Umständen der Fall sein.

16. Aufträge in der Handelsplattform

Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung nur über die elektronische Handelsplattform möglich. Die verfügbaren Auftragsstypen

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

finden sich in der Übersicht Ordertypen im CFD-Handel auf www.sbroker.de. Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt. Die maximalen Auftragsgrößen ergeben sich aus der Instrumentenübersicht.

16.1. Auftragserteilung, -änderung und -löschung

Die Annahme eines Auftrags des Kunden an den Intermediär („Auftrag“) wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt. Ein Auftrag ist nur dann angenommen, wenn er in der Handelsplattform angezeigt wird. Gleiches gilt für die Auftragsänderung bzw. -löschung.

Ist dem Kunden der Status eines Auftrags unklar, so ist er verpflichtet, sich unverzüglich per Telefon und – falls dies nicht möglich ist – per E-Mail nach dem Status zu erkundigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn der CFD-Handel während der Handelszeit ausfällt oder eine sonstige Fehlfunktion vorliegt. Der Kunde ist verpflichtet, den Intermediär über ihm bekanntwerdende Störungen bzw. bei Verdacht auf eine Störung bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu unterrichten.

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten per Telefon mit dem Intermediär in Verbindung zu setzen, um Aufträge per Telefon zu erteilen. Eine solche telefonische vorgenommene Auftragserteilung ist ausschließlich zwecks Schließung offener CFD-Gesamtpositionen (d. h. alle für den jeweiligen Basiswert eröffneten Kontrakte) als Market-Auftrag zulässig und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden und Angabe der Kontonummer des CFD-Handelskontos sowie
- ausdrücklicher Auftrag zur Schließung einer offenen CFD-Gesamtposition bzw. die Schließung aller Gesamtpositionen,
- die eindeutige Bezeichnung der Kontrakte (z. B. bei CFDs auf Futures zählt dazu insbesondere auch die Angabe der Fälligkeit).

Sollte der Intermediär telefonisch nicht erreichbar sein, ist der Wunsch zur Schließung der Position per E-Mail an den Intermediär zu dokumentieren. Aufträge werden gelöscht, wenn

- a) das Gültigkeitsdatum des Auftrags erreicht ist.
- b) das Ablaufdatum des CFDs erreicht ist.

Aufträge können, müssen aber nicht, gelöscht werden, wenn

- c) es bei einem Basiswert zu einem Besonderen Ereignis (IV. 3 Ziffer 4.2) kommt.
- d) an dem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt wird.
- e) der Handel durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.
- f) der Market Maker für den betreffenden Basiswert keine Kurse mehr stellt.
- g) der Market Maker aus einem sonstigen von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen.

Eine Löschung wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

16.2. Auftragsausführung

Für die Ausführung eines Kaufauftrags ist der Kaufkurs (Ask) und für einen Verkaufsauftrag ist der Verkaufskurs (Bid) relevant.

Der „Ausführungskurs“ ist in jedem Fall der quotierte volumengewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, „VWAP“). Dabei wird zunächst die quotierte Menge der ersten Preisstufe der Markttiefe berücksichtigt. Reicht die quotierte Menge der ersten Preisstufe zur Ausführung des Auftrages nicht aus, so werden nacheinander die nächsten Preisstufen der Markttiefe zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen.

Zeitgleich auf einen Kontraktkurs ausführbare Aufträge werden in der Reihenfolge der Auftragspriorisierung ausgeführt. Dazu wird nach Ausführung des ersten Auftrags der Kontraktkurs nach Abzug der ausgeführten Kontraktgröße ermittelt und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge geprüft. Wenn dieser Auftrag ebenfalls ausführbar ist, wird wiederum die ausgeführte Kontraktgröße dieses Auftrags vom Kontraktkurs abgezogen und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge ermittelt usw. Dies geschieht so lange bis kein Auftrag mehr auf diesen Kontraktkurs ausführbar ist. Wenn ein neuer Kontraktkurs gestellt wird, beginnt dieser Prozess von neuem.

Aufträge werden nur während der Geschäfts- und Handelszeiten ausgeführt.

Die Ausführung eines Auftrags führt zum Abschluss eines Kontrakts zwischen dem Intermediär und dem Kunden sowie zeitgleich zum Abschluss eines spiegelbildlichen Kontrakts zwischen Intermediär und Market Maker. Die Ausführung des Auftrags wird durch Einstellung in der Handelsplattform angezeigt.

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel sofort fällig.

16.3. Auftragspriorisierung

Aufträge, die zeitgleich auf einem Kontraktkurs ausführbar werden, werden in der Reihenfolge ihrer Orderpreise ausgeführt, d. h. im Falle eines Kaufauftrags wird der Auftrag mit dem höchsten Limit/Stop-Preis zuerst ausge-

führt, im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Auftrag mit dem tiefsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt.

Wenn die zeitgleich ausführbaren Aufträge identische Preise haben, werden Aufträge zur Absicherung einer Position („Take Profit“ Auftrag, „Stop Loss“ Auftrag oder „Trailing Stop“ Auftrag) mit Priorität vor Aufträgen zur Eröffnung einer Position (Limit Auftrag oder Stop Auftrag) ausgeführt. Alle weiteren Aufträge, für die aufgrund der vorgängig genannten Regeln keine Auftragspriorisierung vorgenommen werden kann, werden in der Reihenfolge ihres Zeitstempels priorisiert, d. h. der Auftrag mit dem ältesten Zeitstempel wird zuerst ausgeführt.

16.4. Auftragsablehnung

Ein Auftrag zur Eröffnung einer Position kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Auftrag kann im Zeitpunkt der Auftragsausführung darüber hinaus insbesondere dann abgelehnt werden, wenn

- das freie Kapital kleiner als die Margin-Anforderung ist
- die Mindestsicherheit unterschritten wird
- die maximale Gesamtpositionsgröße überschritten wird
- bei Market-Aufträgen die Markttiefe nicht ausreicht

Wird ein Auftrag abgelehnt, so wird der Auftrag aus der Handelsplattform gelöscht.

17. Positionseröffnung, -schließung und -bewertung

17.1. Positionseröffnung

Durch Ausführung eines Auftrags wird eine CFD-Position über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten in der jeweiligen Handelswährung des CFDs eröffnet. Werden mehrere CFD-Positionen („CFD-Teilpositionen“) auf einen Basiswert eröffnet, sind diese zu einer CFD-Gesamtposition zusammengefasst („CFD-Gesamtposition“).

Die maximal zulässige Größe einer neu zu eröffnenden CFD-Gesamtposition kann jederzeit geändert werden.

Die Eröffnung einer CFD-Position setzt voraus, dass das freie Kapital größer ist als die Margin-Anforderung der neu zu eröffnenden Position.

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Eröffnung einer CFD-Position.

Auf bestimmte Basiswerte kann das Eröffnen von CFD-Short-Positionen ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist die zeitgleiche Führung von CFD-Long- und CFD-Short-Positionen auf den gleichen Basiswert nicht möglich, da bestehende Long-Positionen durch Verkaufsaufträge und bestehende Short-Positionen durch Kaufaufträge in dem jeweiligen CFD ganz oder teilweise geschlossen werden. Der Intermediär kann jedoch den Kunden die Erteilung von Force-Open-Orders ermöglichen. Hierbei werden eine CFD-Long- und eine CFD-Short-Position bezogen auf denselben Basiswert gleichzeitig geführt. Die CFD-Gesamtposition setzt sich dann aus der Summe der CFD-Long- und CFD-Short-Position zusammen. In der Handelsplattform erfolgt die Anzeige als CFD-Long- und CFD-Short-Gesamtposition.

Über den Geschäftsschluss hinaus offene CFD-Positionen („Overnight-Positionen“) werden am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn gestellten Kontraktkurs fortgeführt. Dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortages abweichen („Overnight-Risiko“). Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten („Overnightfinanzierungskosten“), die nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses für den CFD-Handel geschuldet und fällig sind.

17.2. Positionsbewertung

Offene CFD-Positionen werden während der Geschäfts- und Handelszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen bewertet („Bewertungskurs“).

Maßgeblich für die untertägige Bewertung von CFD-Long-Positionen ist der Preisstufe 1 Verkaufskurs (Best Bid) und für CFD-Short-Positionen der Preisstufe 1 Kaufkurs (Best Ask). Bei Positionseröffnung ist die Bewertung der CFD-Position aufgrund unterschiedlicher An- und Verkaufskurse negativ. Die Differenz der An- und Verkaufskurse kann ggf. eine Marge des Market Makers enthalten. Diese kann erst dann positiv werden, wenn eine entsprechende Wertentwicklung diese Kosten übersteigt.

Zum Geschäftsschluss werden Overnight-Positionen mit dem Kontraktkurs zum Geschäftsschluss („Schlusskurs“) bewertet.

Die Wertveränderung einer offenen Position (unrealisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen zum Bewertungskurs ermittelt.

Für unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch einen entsprechenden FX- Kurs aus der Handelswährung in die Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) umgerechnet. Der Kunde trägt für unrealisierte Gewinne und Verluste das Währungsrisiko.

Unrealisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung ab-

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

gerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten. Die Bewertung einer CFD-Gesamtposition entspricht der Summe der Bewertungen ihrer CFD-Teilpositionen.

17.3. Positionsschließung

Offene CFD-Positionen werden durch Eröffnung einer gegenläufigen CFD-Position („Gegengeschäft“) vollständig oder teilweise geschlossen, d. h. glattgestellt („Glattstellung“).

Der Kunde kann während der jeweiligen Handelszeiten grundsätzlich jederzeit eine CFD-Positionen schließen und dadurch die schwebenden Bewertungsgewinne oder -verluste realisieren.

Der Anspruch auf Glattstellung besteht nur, solange keine Marktstörung (Ziffer 15.3) vorliegt.

Soll eine aus mehreren CFD-Teilpositionen bestehende CFD-Gesamtposition nur teilweise geschlossen werden, so erfolgt die Schließung in derjenigen Reihenfolge, in der die CFD-Teilpositionen eröffnet wurden („first in, first out“), sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.

Beim Schließen einer offenen CFD-Position werden Bewertungsgewinne oder -verluste realisiert. Die Wertveränderung einer Position zum Zeitpunkt der Schließung (realisierte Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung ermittelt.

Für realisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Schließung durch einen entsprechenden FX-Kurs aus der Handelswährung in die Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) der jeweiligen Währung und Bewertungsverluste mit dem Verkaufkurs (Bid) der jeweiligen Währung umgerechnet. Realisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten. Zudem werden bei Positionsschließung die nur vorläufig gutgeschriebenen Beträge (siehe Positionsbewertung) endgültig gutgeschrieben. Die Verpflichtung zur Glattstellung besteht nur in den Grenzen der quotierten Markttiefe des Kontraktkurses. Dies kann dazu führen, dass der Kunde für die vollständige Schließung einer CFD-Position mehrerer Aufträge erteilen muss. Dabei ist insbesondere maßgeblich, ob nach Meinung des Market Makers der Auftrag, der zur Glattstellung führen soll, außerhalb des normalen Handelsumfangs liegt, einen Handel außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts in illiquiden Märkten erfordern würde oder ob zwischenzeitliche Änderungen in der Marktlage zu berücksichtigen sind. Eine solche Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Repräsentativität, Fairness und Angemessenheit unter Einbeziehung der anwendbaren Kurse und Kosten einer Transaktion in dem aus dem Angebot ersichtlichen Umfang im Referenzmarkt.

18. Zwangsschließung

Eine offene CFD-Position kann unter den nachstehenden Voraussetzungen ganz oder teilweise glattgestellt oder beschränkt werden, wenn

- eine Marktstörung (Ziffer 15.3) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstags nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) des Market Makers nicht abzusehen ist;
- eine offene Position nach Ankündigung des Fortfalls der Kursstellung (Ziffer 15.4) nicht rechtzeitig glattgestellt wird;
- ein Fall der Ziffer 19 (Störung des Betriebs) vorliegt;
- die zuständigen Aufsichtsbehörden eine entsprechende Aufforderung an den Intermediär, den Market Maker oder an den Kunden gerichtet haben;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne von Art. 7 MMVO ist, die im Zusammenhang mit einer offenen CFD-Position des Kunden stehen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in CFDs Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z. B. gleichzeitig am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt)

19. Störung des Betriebs

Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch nicht vertretbare Vorkommnisse verlängern sich in diesen Ausführungsbedingungen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn

- der Market Maker aufgrund einer von ihm nicht zu vertretenden Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihm zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, seiner Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten Kurse zu stellen
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;

- in einem maßgeblichen Referenzmarkt oder Basiswerten Limits oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;
- wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.

In diesen Fällen kann der Market Maker zur Vermeidung von Schäden die folgenden Maßnahmen gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Intermediär ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten;
- Änderung der Marginparameter;
- Zwangsglattstellung offener CFD-Positionen (Ziffer 12);
- alle sonstigen vom Market Maker nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich oder geeignet gehaltenen Maßnahmen. Hierbei wird der Market Maker seine gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten nach § 63 WpHG beachten.

20. MiFID II-Richtlinie (ab 01.01.2018)

Umsetzung der MiFID II – Kostentransparenz und die Einführung eines Basis – informationsblatts für jeden CFD (RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES – MiFID II)

20.1 Kostentransparenz

Artikel 24 Absatz 4 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 50 der entsprechenden Durchführungsverordnung schreiben vor, Kunden rechtzeitig über alle Kosten einer CFD-Transaktion zu informieren. Die maßgebliche Kosteninformation für CFD ist das generische Kostendokument. Kosteninformationen sind in dem generischen Kostendokument enthalten und stellen eine Berechnung der Kosten für einen dezidierten Anlagebetrag dar. Das generische Kostendokument ist in der CFD-Handelsapplikation unter dem Menüpunkt „Info-Center“ in der Menüzeile aufrufbar. Das Kostendokument kann jederzeit ausgedruckt werden. Durch diese Sonderbedingungen erkennt der Kunde an, dass das CFD-Kostendokument die Erfordernisse der ex-ante Kosteninformation aus o. g. Verordnung erfüllt. Bei der Ordereingabe über das Orderticket, das Charttrading oder die Watchlisten werden auf indikativer Basis die einzelnen Kostenkomponenten (Kommissionen, Spreadkosten und Finanzierungskosten für eine Nacht) sowie die Gesamtkosten absolut und relativ angezeigt. Die Anzeige beinhaltet sowohl die Kosten für die Positionseröffnung als auch für die -schließung. In den Modulen zu den Orders und Trades werden die tatsächlichen Kosten ausgewiesen. Zudem erhalten Kunden nach jedem Jahresende einen Kostenreport mit allen von Ihnen pro Instrument gezahlten Kosten pro Kalenderjahr.

20.2 Verlustschwellenreporting

Die S Broker AG & Co. KG wird Sie über das Erreichen von Verlustschwellen von > -10% informieren. Dazu erhalten Sie einen Hinweis im Tagesreport, der über die elektronische Postbox abrufbar ist.

20.3 Basisinformationsblatt (BIB)

Die Delegierte Verordnung Nr. 1286/2014 verpflichtet jeden Hersteller eines Finanzinstruments, ein Basisinformationsblatt (BIB) zur Verfügung zu stellen. Darin sind u.a. beschrieben: Allgemeine Angaben des Herstellers und des Produkts, eine Beschreibung des Produkts, der Zielgruppe, die Risiken, Chancen und Kosten des Produkts, Informationen über die empfohlene Haltedauer, das Vorgehen bei Insolvenz des Herstellers sowie Reklamationsmöglichkeiten. Mit dem BIB soll die Möglichkeit gegeben werden, verschiedene Finanzinstrumente besser zu vergleichen. Die BIB sind in den Instrumentendetails zu finden. Diese können jederzeit ausgedruckt werden.

IV. Kontraktsspezifikationen

1. Allgemeines

„Kontraktwert“ ist das Produkt aus dem Kontraktkurs und der Kontraktmenge.

„Kontraktkurs“ ist:

- bei Eröffnung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Eröffnung
- für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwerts im Zeitpunkt der Schließung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Schließung
- für die Zwecke der Bewertung von CFD-Long-Positionen der von dem Market Maker im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufkurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von dem Market Maker im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask)

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

Die „Kontraktmenge“ ist die jeweils vertragsgegenständliche Anzahl der Handelseinheiten des Basiswerts.

2. Halten von Overnight-Positionen:

Hält der Intermediär eine Overnight-Position, so schuldet sie dem Market Maker geschäftstäglich eine Ausgleichzahlung. Ihre Berechnungsgrundlage ist dem Verzeichnis der Konditionen für den CFD-Handel zu entnehmen, soweit sie sich nicht aus der Instrumentenübersicht ergibt.

Bei CFD-Short-Positionen fallen hierbei auch entsprechende Leihkosten auf Basis des in der Instrumentenübersicht ausgewiesenen Leihesatzes an. Die Instrumentenübersicht weist jeweils einen maximalen Leihesatz und einen aktuellen Leihesatz aus. Änderungen des maximalen Leihesatzes werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und drei Geschäftstage nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der aktuelle Leihesatz wird innerhalb der durch den maximalen Leihesatz vorgegebenen Grenze geschäftstäglich zur Geschäftseröffnung festgesetzt; eine besondere Mitteilung in der Handelsplattform erfolgt nicht. Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt für jeden angebrochenen Tag bis einschließlich des Abrechnungsdatums auf der Grundlage des Satzes per annum geteilt durch 365.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte

3.1. Referenzmärkte

Der jeweils maßgebliche Referenzmarkt ist der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Änderungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3.2. Referenzkurs

Der jeweils maßgebliche Referenzkurs bestimmt sich in Abhängigkeit vom einschlägigen Referenzmarkt für den jeweiligen Basiswert; Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen. Änderungen des maßgeblichen Referenzkurses werden durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und von dem vom Market Maker bestimmten Zeitpunkt an wirksam.

3.3. Aktien

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.4. Aktienindizes

Referenzkurs ist der Index. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen.

3.5. Index-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.6. Rohstoff-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.7. Edelmetalle

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.8. FX (Währungen)

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.9. Zins-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.10. Volatilitätsindex-Futures

Referenzkurs ist der Index. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen.

3.11. Anpassungen

Die Kontraktspezifikationen für einen Basiswert werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an veränderte Umstände angepasst. Änderungen der nachstehenden Anpassungsregeln werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker bestimmten Zeitpunkt wirksam.

4. Aktien

4.1. Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Dividenden- bzw. Ausschüttungstichtag das Produkt aus Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag und Kontraktmenge in der Handelsplattform gutgeschrieben (bei einer CFD-Long-Position) bzw. belastet (bei einer CFD-Short-Position). Als Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag gilt derjenige Betrag, der an juristische Personen mit Sitz im Land des Market Makers tatsächlich zur Auszahlung gelangt.

4.2. Besondere Ereignisse

Erfährt der Basiswert aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen, einer Genussrechtsemission, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktientauschs; eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung, oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme eine wesentliche Veränderung in der Bewertung, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 15 entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörse quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Anpassungen wegen eines Besonderen Ereignisses werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

5. Aktienindizes

Hat die Durchführung einer Kapitalmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme und/oder einer Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien wesentlichen Einfluss auf den Stand des Index, so wird der Market Maker – wenn er sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 15 entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörse quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Anpassungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von dem Market Maker nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Zeitpunkt wirksam.

6. Handelseinheit

Handelseinheit ist die am maßgeblichen Referenzmarkt gehandelte kleinste Einheit des Basiswerts. Näheres ist der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen.

7. Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit Kontrakten sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann der Market Maker von Zahlungen an oder Gutschriften zugunsten der Sicherheiten des Kunden abziehen oder einbehalten. Der Ausweis von einbehaltenen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

V. Risiken

1 Risikoaufklärung

CFD-Geschäfte sind mit hohen finanziellen Risiken verbunden. Aufgrund von Kursschwankungen innerhalb des jeweiligen Basiswerts ist es möglich, dass Sie Ihr für den CFD-Handel eingesetztes Kapital nicht zurückerhalten und Sie möglicherweise zu weiteren Zahlungen verpflichtet werden.

2 Unkalkulierbare Verluste/Kursschwankungen

Beim Handel mit CFDs wird eine CFD-Position durch die Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags über eine bestimmte Anzahl von spezifischen Basiswerten gegen den Handelspartner eröffnet und durch die Ausführung eines entgegengerichteten Auftrags ganz oder teilweise geschlossen. Aus diesen Geschäften haben Sie und die Bank bzw. der Market Maker wechselseitige Ansprüche auf Ausgleich der Differenz des Kurses des Basiswerts zu

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

verschiedenen Zeitpunkten in Geld. Tritt Ihre Markterwartung nicht ein, schulden Sie bei Schließung der CFD-Position die Differenz zwischen dem bei Eröffnung zugrunde gelegten Kurs des Basiswerts und dem aktuellen Kurs des Basiswerts bei Schließung multipliziert mit der Anzahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Einheiten des Basiswerts. Die maximale Höhe Ihres Verlusts ist daher nicht vorab bestimmbar. Ihr Verlust kann weit über das ursprünglich von Ihnen eingesetzte Kapital (in Form des auf dem CFD-Konto für Zwecke des CFD-Handels bereitgehaltenen Guthabens) hinausgehen und ist bei Short-CFD-Positionen nach oben unbegrenzt. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung (z. B. „Konto ohne Nachschusspflicht“) sind Sie verpflichtet, den Verlust, der das auf Ihrem CFD-Konto bereitgehaltene Guthaben übersteigt, auszugleichen.

3 Margin/Hebeleffekt

Im Gegensatz zum physischen Kauf eines Wertpapiers gegen Leistung des jeweiligen Gegenwerts müssen Sie beim Handel mit CFDs lediglich einen bestimmten Teil dieses Werts als Sicherheitsleistung (Margin) zur Deckung des Risikos hinterlegen. Dadurch ist es möglich, eine Position zu handeln, die den aufzubringenden Kapitaleinsatz um ein Vielfaches übersteigt, wodurch sich die mögliche Rendite durch den sogenannten Hebeleffekt (auch Leverage genannt) erhöht. Die Höhe der Margin variiert je nach Art des Instruments. Dabei gilt eine Obergrenze in Mindestmargin-Höhe von 100 % (Hinterlegung des vollen Marktwerts bei Positionseröffnung) und eine instrumentenspezifische Untergrenze (= Mindestmargin-Prozentsatz). Der Mindestmargin-Prozentsatz ist abhängig vom Instrument bzw. der Herkunft des Basiswerts und orientiert sich an den Zins- und Kursänderungsrisiken (Verlustrisiken). Die jeweils aktuellen Mindestmargin-Prozentsätze werden auf der CFD-Handelsplattform veröffentlicht. Die Hebelwirkung bietet den Vorteil, dass nur ein Anteil des tatsächlichen Handelsvolumens zu hinterlegen ist und Sie trotzdem in vollem Umfang an der im Kontrakt bewegten Position partizipieren. So können Sie von Kursschwankungen überproportional profitieren. Umgekehrt bedeutet ein größerer Hebel jedoch auch eine überproportionale Steigerung des Verlusttrisikos, da sich bereits geringe Kursschwankungen für Sie nachteilig auswirken können. Das heißt, Sie können einen Totalverlust des ursprünglich eingesetzten Kapitals erleiden. Je höher der gewählte Hebel, desto höher das Risiko, das eingesetzte Kapital zu verlieren (Hebel- oder Leverage-Effekt).

4 Marktpreisrisiko

Das Marktpreisänderungsrisiko ist das Risiko der Änderung des Kurses des Kontraktwerts infolge einer Preisänderung des Basiswerts am Referenzmarkt. Die aufgrund moderner Kommunikationstechnologien möglichen kurzen Reaktionszeiten und die große Anzahl der Marktteilnehmer können heute an einem einzigen Tag zu Kursschwankungen führen, wie sie früher nur über längere Zeiträume zu beobachten waren. In dieser Schnelligkeit des Markts liegt für Kunden des CFD-Handels das besonders hohe Risiko des CFD-Handels. Neben den ökonomischen Gesetzmäßigkeiten für eine Veränderung von Preisen oder Kursen im Zusammenspiel mit den Referenzkursen und -märkten spielt auch die Psychologie der Marktteilnehmer eine große Rolle:

- Die Entwicklung der Preise und Kurse kann gänzlich irrational verlaufen,
- Nachrichten aus Politik und Wirtschaft, Stimmungen und Gerüchte gehen in die Kursbildung ein,
- Fakten können durchaus unterschiedlich interpretiert werden. Es ist daher mitunter sehr schwierig, rationale und irrationale Einflussfaktoren zu trennen und die unmittelbare Wirkung dieser Faktoren auf die Kursbewegung des Basiswerts – Richtung und Stärke – und damit auch auf den Kontraktwert des CFDs zu bestimmen.

Da Sie auch untertätig jederzeit ausreichend Margin vorhalten müssen, um eine Zwangsglattstellung zu vermeiden, reicht es nicht aus, die mittel- oder langfristige Tendenz des Markts richtig einzuschätzen, da auch untertägige Kursausschläge dazu führen können, dass die hinterlegte Margin nicht ausreicht und Ihre CFD-Positionen zwangsglattgestellt werden (was dazu führt, dass Sie von Ihrer richtigen Einschätzung der mittel- oder langfristigen Tendenz des Markts nicht mehr profitieren können).

5 Ausführungsrisiko

Bei Market-Orders kann es zwischen der Auftragserteilung und dem Zeitpunkt der Auftragsausführung aufgrund einer Verzögerung und/oder einer sich in diesem Zeitraum ändernden Marktsituation jederzeit zu Abweichungen beim Ausführungskurs kommen. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Ausführungskurs vom auf der Handelsplattform angezeigten Kontraktkurs zum Zeitpunkt des Angebots abweichen kann. Dies führt dazu, dass Ihr Auftrag nicht zu dem von Ihnen erwarteten Kurs ausgeführt werden kann. Darüber hinaus müssen Sie beachten, dass Sie beim Handel mit CFDs auch maßgeblich von Ihren persönlichen Reaktionszeiten oder Ihrer Online-Verfügbarkeit abhängig sind. Bei CFD-Positionen besteht immer das Risiko, dass Sie innerhalb weniger Minuten oder Sekunden erhebliche Verluste hinnehmen müssen, die sich noch vergrößern können, wenn Sie nicht rechtzeitig auf die veränderte Marktsituation reagieren.

6 Referenzmarkt- und Referenzrisiken

Wegen der Abhängigkeit der CFD-Positionen von den Entwicklungen der konkreten Referenzmärkte und Referenzkurse bezogen auf den jeweiligen Basiswert wirken sich auch sämtliche Risiken und Unwägbarkeiten, die die Referenzmärkte und Kursschwankungen des Referenzkurses betreffen, unmittelbar auf Ihren CFD-Handel aus. Der CFD-Handel erfolgt grundsätzlich im Rahmen der ausgewiesenen Geschäftszeiten der Handelsplattform (vgl. III.2). Einschränkungen dieser Geschäftszeiten sind jedoch für einige CFDs möglich, wenn für sie nur die Handelszeit am Referenzmarkt gelten. Durch abweichende Handelszeiten am Referenzmarkt können deshalb besondere Risiken entstehen, weil Sie auf zwischenzeitliche Entwicklungen, insbesondere starke Kursschwankungen, am Referenzmarkt nicht unmittelbar reagieren können und Ihnen dadurch Verluste entstehen können. Der Market Maker ist nicht verpflichtet, im Falle eines gesetzlichen Feiertags an dem jeweiligen Referenzmarkt entsprechende Kurse auf der Handelsplattform einzustellen. Sollte eine Kursstellung deshalb unterbleiben, können Sie offene Handelspositionen, insbesondere Overnight-Positionen, nicht schließen und somit ggf. Verluste erleiden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt vorübergehend durch Veranlassung der zuständigen Börsenorgane ausgesetzt wird. In diesem Fall wird auch auf der Handelsplattform durch den Market Maker keine Kursstellung vorgenommen (vgl. auch V.7 „Risiken bei der Kontraktkursstellung“). Auch technische Störungen der jeweiligen Referenzmärkte können dazu führen, dass eine Kursstellung auf der Handelsplattform des Market Makers nicht erfolgt. Durch diese Umstände besteht für Sie das Risiko, dass offene CFD-Positionen nicht durch eine gegenläufige Position rechtzeitig geschlossen werden können oder der Kurs nach Wiedereinsetzung zum Handel mit massiven Auf- oder Abschlägen gehandelt wird.

7 Risiken bei der Kontraktkursstellung

Der Market Maker stellt die Kontraktkurse durch die Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die jeweiligen Referenzkurse unter Berücksichtigung der jeweiligen Markttiefe (vgl. III.4.1 und III.6.2). Durch außergewöhnliche Kursbewegungen oder bei Liquiditätsverlusten am Referenzmarkt kann die maximale Höhe dieser Auf- und Abschläge vom Market Maker neu festgesetzt werden. Dies führt zu veränderten Kontraktkursen, mit denen die CFD-Positionen gehandelt werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass der Market Maker die Stellung der Kontraktkurse im Falle einer Marktstörung einschränkt oder aussetzt. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Das Risiko einer Einschränkung oder Aussetzung der Kontraktkursstellung durch den Market Maker besteht auch dann, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder eine außergewöhnliche Volatilität im Referenzmarkt zu erwarten sind. Die Einschränkung oder Aussetzung der Stellung der Kontraktkurse durch den Market Maker führt dazu, dass Sie die betroffenen CFD-Positionen nur eingeschränkt oder gar nicht handeln können. Letztlich besteht auch das Risiko, dass der Market Maker für einen Basiswert künftig gar keine Kontraktkurse mehr stellt. Dies führt dazu, dass CFD-Positionen mit diesen Basiswerten nicht mehr auf der Handelsplattform gehandelt werden können.

8 Risiko von Ausgleichszahlungen für Dividenden und Kapitalmaßnahmen

Sofern Sie beim Kauf bzw. Verkauf inländischer oder ausländischer Aktien-CFDs am Dividendenstichtag nach Handelsschluss eine CFD-Short-Position auf eine Aktie halten, werden Ihnen Ausgleichszahlungen von 100 % der ausgeschütteten Dividenden von Ihrem CFD-Konto abgebogen. Sofern Sie am Dividendenstichtag eine CFD-Long-Position auf eine Aktie halten, können Ihnen aufgrund der unterschiedlichen Steuergesetzgebungen der jeweiligen Länder am Dividendenzahltag 85 % der ausgeschütteten Dividenden gutgeschrieben werden. Sie haben jedoch für Aktien-CFDs weder Stimmrechte noch einen Anspruch auf Teilnahme an der Hauptversammlung. Alle Auswirkungen von Kapitalmaßnahmen am Ende des Handelstags werden vom Market Maker bzw. Intermediär für die von Ihnen gehaltenen CFD-Positionen berücksichtigt. Im Fall einer solchen Kapitalmaßnahme wird Ihre CFD-Position automatisch geschlossen und alle noch offenen Orders werden storniert. Im Regelfall ist der CFD am nächsten Handelstag wieder handelbar, Ihre CFD-Position wird jedoch nicht automatisch wieder eröffnet.

9 Risiko der Erhöhung der Marginparameter

Sie sind verpflichtet, für jede offene CFD-Position eine Sicherheitsleistung (Margin) zu hinterlegen. Dabei berechnet sich die Höhe der jeweiligen Marginanforderung aus dem Positionswert einer CFD-Position bei Positionseröffnung in der Abrechnungswährung und dem Marginparameter. Der Marginparameter ist ein Prozentsatz, der vom Market Maker auf der Handelsplattform ausgewiesen wird. Der Marginparameter ist jedoch keine fix hinterlegte Position, sondern kann sich unter bestimmten Voraussetzungen (bspw. durch außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste am Referenzmarkt oder Änderung der Markttiefe) erhöhen. Die Erhöhung der Marginparameter können Sie den Mitteilungen auf der Handelsplattform entnehmen; sie hat zur Folge, dass sich Ihre Marginanforderung ebenfalls erhöht.

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

10 Risiko von Margin Calls

Unter bestimmten Voraussetzungen (bspw. durch außergewöhnliche Kurschwankungen, fallende Kurse bei Long- oder steigende Kurse bei Short-Positionen) kann das als Margin hinterlegte Kapital nicht mehr ausreichen, um die notwendig gewordene Margin-Anforderung zu bedienen. In einem solchen Fall werden Sie auf der Handelsplattform mit einem Margin Call auf eine drohende Unterschreitung der Marginanforderung hingewiesen. Dies kann zu einer automatischen Zwangsschließung einer oder mehrerer Ihrer CFD-Positionen führen. Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis das Gesamtkapital wieder größer ist als die Marginanforderung. Es besteht keine Verpflichtung zur Versendung eines Margin-Calls. Sie müssen selbst darauf achten, dass das Mindestkapital immer in ausreichender Höhe vorhanden ist.

11 Zwangsglattstellungsrisiko

Bei Unterschreitung des Mindestkapitals kann es notwendig werden, dass Sie äußerst kurzfristig die hinterlegte Margin erhöhen (Nachschusspflicht, s. o.) bzw. eine oder mehrere offene CFD-Positionen schließen müssen, da andernfalls das Risiko einer Zwangsglattstellung durch den Market Maker besteht. Insbesondere bei knapp bemessenem Gesamtkapital im Verhältnis zur Marginanforderung („Marginauslastung“) kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass Sie vorher Gelegenheit hatten, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Eine Zwangsglattstellung verhindert nicht notwendig, dass der Verlust das Gesamtkapital übersteigt. Eine Nachschusspflicht Ihrerseits kann vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung (z. B. „Konto ohne Nachschusspflicht“) deshalb trotzdem entstehen, der Sie unverzüglich nachzukommen haben. Als Folge einer Zwangsglattstellung besteht ferner das Risiko, dass Sie auch nicht mehr an der weiteren Wertentwicklung von ggf. sehr aussichtsreichen Positionen profitieren können. Da die Zwangsglattstellung automatisch über die Handelsplattform des Market Makers erfolgt, Sie aber gleichwohl keinen Anspruch auf Zwangsglattstellung haben, besteht das Risiko, dass im Falle von technischen Fehlern, Positionen nicht zwangsglattgestellt werden.

12 Wechselkursrisiken

Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann sich Ihr finanzielles Verlustrisiko darüber hinaus erhöhen, wenn Ihre Verpflichtungen oder Ansprüche aus den finanziellen Differenzgeschäften auf Basiswerte lauten, die in ausländischer Währung notiert werden. Obwohl Sie möglicherweise mit Ihrer CFD-Position in einer Fremdwährung einen Gewinn erzielt haben, ist es möglich, dass sich dieser egalisiert oder sogar in einen Verlust umkehrt, nachdem Ihre CFD-Position bei Abrechnung des Geschäfts in die Basiswährung Euro konvertiert wurde. Die Konvertierung wird unmittelbar automatisch durchgeführt.

13 Liquiditätsrisiko

Das beim CFD-Handel bestehende Liquiditätsrisiko führt zu einer Beschränkung Ihrer Handelsfähigkeit, da das Risiko besteht, dass Sie CFD-Positionen nicht oder nicht vollständig oder nicht zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt öffnen oder schließen können. Dies kann deshalb der Fall sein, weil der Market Maker nicht zur ständigen Kursstellung verpflichtet ist. Als Ursache für fehlende Kursstellungen kommen insbesondere Marktstörungen in Betracht, d. h. Einschränkungen auf einem maßgeblichen Referenzmarkt, auf dem der Basiswert gehandelt wird. Das Liquiditätsrisiko ist dann besonders hoch, wenn es sich um illiquide Märkte mit einer vergleichsweise hohen Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs (hohe Geld-Brief-Spanne) handelt oder wenn umfangreiche Transaktionen den Marktpreis nachhaltig beeinflussen. Trotz fortlaufender Kursstellung besteht das Risiko, dass am Referenzmarkt ausreichend liquide Basiswerte nicht zur Verfügung stehen. Dies führt dazu, dass das von Ihnen benötigte Handelsvolumen nicht bereitgestellt werden kann und Orders nicht ausgeführt werden können. Daneben bestehen wegen der festgelegten Geschäfts- und Handelszeiten der Handelsplattform und der Referenzmärkte zudem zeitliche Restriktionen, da CFD-Positionen nur während der Geschäftszeiten geöffnet oder geschlossen werden können. Deshalb besteht insbesondere bei von den Geschäftszeiten abweichenden Handelszeiten der Referenzmärkte das Risiko, eventuell nicht unmittelbar auf neuere, zwischenzeitliche Entwicklungen reagieren zu können und deshalb Verluste hinnehmen zu müssen. Schließlich können auch technische Probleme bei der Ordererteilung oder Orderausführung zu Liquiditätsrisiken führen (vgl. V.25 „Technische Risiken“).

14 Abweichende Handelszeiten am Referenzmarkt

Eine Eröffnung neuer oder ein Schließen bestehender CFD-Positionen ist zunächst nur während der jeweiligen Handelszeiten am Referenzmarkt für den zugrunde liegenden Basiswert möglich. Daneben ist die Beschränkung aufgrund der Handelszeiten für CFDs (siehe hierzu Ziffer III.11) zu berücksichtigen. Damit besteht bei von den Handelszeiten für CFDs abweichenden Handelszeiten am Referenzmarkt das Risiko, auf neuere, zwischenzeitliche Entwicklungen ggf. nicht unmittelbar reagieren zu können und deshalb Verluste hinnehmen zu müssen.

15 Overnight-Risiko

Nach dem Geschäftsschluss der Handelsplattform werden offene CFD-Positionen („Overnight-Positionen“) am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn gestellten Kontraktkurs fortgeführt; dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortags abweichen („Overnight-Gap“). Hintergrund dafür ist, dass nach Handelsschluss bekannt werdende Nachrichten aus Wirtschaft und Politik, Naturkatastrophen oder Entwicklungen an anderen internationalen Börsen den Eröffnungskurs am nächsten Tag signifikant beeinflussen können. Ein Overnight-Gap kann dazu führen, dass „Stop Loss“-Aufträge nicht effektiv zur Verlustbegrenzung ausreichen, da die Ausführung nicht zu den gewünschten, sondern zu ggf. stark abweichenden Kursen erfolgt. Dadurch können deutlich höhere Verluste entstehen, die dazu führen, dass wegen nicht ausreichender Margin unmittelbar eine Zwangsglattstellung eingeleitet wird. Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen zudem Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten („Overnight-Finanzierungskosten“).

16 Roll-over-Risiko

CFDs haben mit Ausnahme von CFDs auf Futures keine Begrenzung in ihrer Laufzeit. Bei CFDs auf Futures müssen Sie daher darauf achten, derartige CFDs vor Ablauf des Kontrakts selbstständig zu schließen. Unterlassen Sie dies, werden alle noch offenen CFD-Positionen zum jeweils festgestellten Schlusskurs automatisch glattgestellt. Eine solche Glattstellung zum Schlusskurs kann dazu führen, dass die von Ihnen bereitgestellte Margin nicht mehr ausreicht und eine Nachschusspflicht entsteht. Außerdem findet auch kein automatischer Roll-over, d. h. die Schließung und Neueröffnung von CFD-Positionen in den nachfolgenden Futures, statt. Dies bedeutet, dass Sie selbstständig tätig werden müssen, wenn Sie weiter CFDs auf derartige Basiswerte handeln möchten.

17 Fehlende Absicherungsmöglichkeiten/Leerlaufen von Risikobegrenzungen

Aufträge, mit denen Risiken aus offenen CFD-Positionen abgesichert oder reduziert werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis ausgeführt werden. Die Anwendung von Limit- oder Stop-Aufträgen (hierbei handelt es sich um Aufträge, die dazu dienen, die Handelsverluste im Falle von gewissen Marktbewegungen zu begrenzen, indem automatisch die Schließung einer CFD-Position eingeleitet wird) kann die Verluste nicht in jedem Fall auf die vorgesehenen Beträge beschränken. Es ist möglich, dass aufgrund bestimmter Marktbedingungen die Aufträge nicht zeitgerecht, nicht zum festgesetzten Preis oder überhaupt nicht ausgeführt werden können, was zum Totalverlust des auf dem CFD-Konto bereitgestellten Kapitals führen kann. Gerade in sehr volatilen Marktphasen mit den dann typischen großen und extrem schnellen Preisänderungen kann das mit diesen Aufträgen angestrebte Ausstiegsniveau deutlich verfehlt werden und es kann zu massiven Verlusten kommen.

18 Handelsaussetzung

Wird der einem CFD unterliegende Basiswert am jeweiligen Referenzmarkt vorübergehend auf Veranlassung der Börsenorgane vom Handel ausgesetzt, so werden auch innerhalb des Handelsfrontends keine Kursstellungen vorgenommen. Insofern besteht das Risiko, dass Sie die von Ihnen gehaltene CFD-Position in dem betroffenen Basiswert nicht durch ein gegenläufiges Geschäft schließen können. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass der jeweilige Basiswert nach Wiedereinsetzung des Handels mit einem erheblichen Abschlag bzw. Aufschlag gehandelt wird. Je nachdem, ob Sie eine CFD-Short- oder -Long-Position halten, kann dies für Sie nachteilig sein und unmittelbar zur Aufzehrung des eingesetzten Kapitals und zu einer darüber hinausgehenden Inanspruchnahme führen. Technische Störungen können ebenfalls dazu führen, dass eine Kursstellung innerhalb der elektronischen Handelsplattform nicht vorgenommen werden kann. Dies kann z. B. bei einer Störung der Datenströme der jeweiligen Referenzmärkte der Fall sein.

19 Währungswechselkursrisiko

Ein zusätzliches Verlustrisiko kann in dem Fall auftreten, wenn der dem CFD-Kontrakt zugrunde liegende Basiswert oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf eine ausländische Währung oder Rechnungseinheit lautet oder sich hiernach bestimmt (z. B. bei Gold oder Öl). In diesem Fall ist das Verlustrisiko nicht nur von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig, sondern es besteht ein zusätzliches Verlustrisiko aufgrund von Wechselkursschwankungen der jeweiligen ausländischen Währung bzw. Währungswechselkurspaare.

20 Risiken im Zusammenhang mit Währungen als Basiswert

CFDs, denen ausländische Währungen als Basiswerte zugrunde liegen, sog. „FOREX-CFDs“ („for“ = foreign / fremd und „ex“ = exchange / Wechsel), erfordern aufgrund der mit dem internationalen Devisenhandel verbundenen Kursschwankungen und Währungs- bzw. Kursrisiken besondere Kenntnisse und Erfahrungen in diesem Handelssegment und sind daher für Kapitalanleger grundsätzlich nicht geeignet. Sie sollten daher vor dem Eingehen von CFD-Positionen auf Währungen mit Blick auf Ihre Erfahrungen, Anlageziele sowie Ihre finanziellen Verhältnisse sehr sorgfältig prü-

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

fen, ob der Handel mit Devisen eine angemessene und anlegergerechte Form der Kapitalanlage darstellt. Gegebenenfalls sollten Sie eine entsprechende rechtliche oder wirtschaftliche Beratung in Anspruch nehmen, bevor Sie eine Anlage in Devisen mittels CFDs tätigen. Aufgrund der Vielzahl von zumeist professionellen Marktteilnehmern des Devisenhandels können in kurzen Zeiträumen signifikante Kursschwankungen auftreten. Bedingt durch eine sehr niedrige Margin wird ein FOREX-CFD stark gehebelt, sodass bei relativ geringem Kapitaleinsatz ein vielfaches Handelsvolumen bewegt werden kann und somit auch geringe Kursschwankungen starke Auswirkungen auf den Kontraktkurs und das Gesamtkapital haben können. Der Wechselkurs zum Erfüllungstag kann erheblich über dem Kurs des Abschlussstages liegen.

21 Währungsrisiko außerhalb der Handelszeit des Basiswerts

Halten Sie eine CFD-Position in einer Fremdwährung über den jeweiligen Handelsschluss hinaus, so tragen Sie zusätzlich das Risiko, dass sich die CFD-Position aufgrund der Fremdwährungskomponente für Sie nachteilig entwickeln kann. Zwar erfolgt in dem zugrunde liegenden Basiswert außerhalb der Handelszeiten am Referenzmarkt kein Handel und somit auch keine Veränderung des eigentlichen Kurses, jedoch erfolgt weiterhin ein Handel in der zugrunde liegenden Fremdwährung. Dies kann somit zu jeder Zeit Ihre CFD-Position entsprechend positiv oder negativ beeinflussen. Sie müssen berücksichtigen, dass Sie stets dazu verpflichtet sind, entsprechende Sicherheiten für die Aufrechterhaltung Ihrer CFD-Positionen vorzuhalten. Es kann also auch außerhalb der Handelszeiten des jeweiligen CFDs zu einer – vorbehaltlich einer anderen Regelung (Konto ohne Nachschusspflicht) – Nachschussverpflichtung kommen. Einer Nachschusspflicht können Sie somit außerhalb der Handelszeiten nicht durch die Schließung der CFD-Position entgehen. Die Schließung ist erst wieder während der Handelszeiten möglich. Somit besteht die Gefahr, dass von Ihnen gehaltenen CFD-Positionen glattgestellt werden können.

22 Risikoerhöhung bei Fremdfinanzierung des zum CFD-Handel eingesetzten Kapitals

Aufgrund der Hebelwirkung enthalten CFDs bereits ein Kreditelement, da mit dem eingesetzten Kapital ein Vielfaches des Volumens des eingesetzten Kapitals gehandelt werden kann. Die Eröffnung von CFD-Positionen sollte niemals durch die Aufnahme von Darlehen finanziert werden, da sich dadurch Ihr finanzielles Risiko weiter erhöht, da auch im Falle eines etwaigen vollständigen Verlusts des zum CFD-Handel eingesetzten (fremdfinanzierten) Kapitals, die Zins- und Tilgungsleistungen für die Darlehen gegenüber der finanzierenden Bank zu leisten sind. Außerdem erhöhen die Gebühren und Zinsen für die Darlehensaufnahme die Gesamtkosten des ebenfalls kostenpflichtigen CFD-Handels weiter, sodass das ohnehin sehr hohe Verlustrisiko weiter ansteigt. Sie sollten daher nicht davon ausgehen, dass Sie Zins- und Tilgungsleistungen für die Fremdfinanzierung mit den Gewinnen aus dem CFD-Handel leisten können. Sie müssen sich finanziell jederzeit so einrichten, dass Sie ohne Gewinnerwartung aus dem CFD-Handel in der Lage sind, Ihre Fremdfinanzierungsverbindlichkeiten jederzeit, ggf. auch kurzfristig, zurückzuführen. Handeln Sie nur mit Geldern, deren Verlust Sie sich tatsächlich leisten können.

23 Risiken bei taggleichen Geschäften (Daytrading)

Daytrading bezeichnet ein Verhalten, bei dem CFD-Positionen innerhalb eines Tages geöffnet und wieder geschlossen werden (taggleiche Geschäfte). Dies kann auch mehrmals im Laufe eines Tages erfolgen. Daytrading zeichnet sich in der Folge oftmals durch eine große Anzahl innerhalb eines Tages getätigter CFD-Geschäfte aus. Die mit dem Daytrading oftmals verbundene hohe Handelsaktivität birgt zusätzlich das Risiko, dass Sie versuchen, bereits eingetretene Verluste durch neue und noch riskantere Geschäfte zu kompensieren, die im Ergebnis aber stattdessen Ihren Kapitalverzerh nachhaltig beschleunigen. Aufgrund der genannten Risiken sollten diese Geschäfte niemals kreditfinanziert werden. Im Fall kreditfinanzierter Daytrading-Geschäfte sind Sie grundsätzlich verpflichtet, den Kredit unabhängig von Ihrem Erfolg beim Daytrading zurückzuzahlen. Auch kann es durch die Häufigkeit der beim Daytrading abgeschlossenen Kontrakte zu erheblichen Transaktionskosten in Form von Provisionen kommen, die das auf dem CFD-Konto bereitgestellte Kapital reduzieren und die Gewinnaussichten unmöglich machen können. Daytrading setzt voraus, dass Sie vertiefte Kenntnisse über Märkte, Handelstechniken und -strategien haben. Bei dem Versuch, durch Daytrading Gewinne zu erzielen, konkurrieren Sie insbesondere auch mit professionellen und finanzstarken Marktteilnehmern.

24 Risikoerhöhung durch Transaktionskosten und Entgelte

Die Transaktionskosten und Entgelte für die Dienstleistungen des Market Makers reduzieren Ihre Gewinnchancen. Je höher die Kosten pro Kontrakt, umso geringer sind etwaige Gewinnchancen, denn die Transaktionskosten und Entgelte verringern mögliche Gewinne und erhöhen etwaige Verluste. Je größer die Handelsaktivität bzw. die Zahl der abgeschlossenen Kontrakte, desto höher sind die Transaktionskosten (Spread und ggf. Provision), da diese pro Kontrakt (bzw. für das gesamte Handelsvolumen) anfallen und von Ihnen zu tragen sind. Hierbei können die Transaktionskosten schnell einen

Großteil des auf dem CFD-Konto bereitgestellten Kapitals aufzehren und die Chance, insgesamt einen Gewinn zu erzielen, erheblich reduzieren. Ursache für eine sehr hohe Handelsaktivität kann unter anderem auch sein, dass Ausstiegsmarken zur Verlustbegrenzung („Stop Limit“-Orders) im Verhältnis zur Volatilität des Basiswerts zu knapp kalkuliert werden. Dies kann zu einem hektischen Ein- und Aussteigen in Kontrakte führen, mit der Folge von immer neu anfallenden Transaktionsentgelten, die das auf dem CFD-Konto bereitgestellte Kapital auch dann aufzehren können, wenn keine Verluste aufgrund von Marktrisiken auftreten. Die Gewinnchancen sind in solchen Fällen minimal, wohingegen Verluste durch Transaktionskosten geradezu vorprogrammiert sind. Durch Daytrading kann es zu einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von Transaktionen kommen. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten können im Verhältnis zu dem auf dem CFD-Konto bereitgestellten Kapital und einem erzielbaren Gewinn unangemessen hoch sein. Bei über Nacht gehaltenen CFD-Positionen sind zudem Ausgleichszahlungen wegen Overnight-Finanzierungskosten geschuldet. Es entsteht also eine erhöhte Belastung aufgrund von zusätzlichen Transaktionskosten und der Ausgleichszahlungen. Das Gewinn-Verlust-Verhältnis wird durch Transaktionskosten und Ausgleichszahlungen in Richtung Verlust verzerrt, weil Transaktionskosten und Ausgleichszahlungen erst durch Marktentwicklungen zu Ihren Gunsten erwirtschaftet werden müssen. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, so erhöhen die jeweils anfallenden Transaktionskosten und Entgelte den ohnehin entstehenden Verlust.

25 Technische Risiken

CFDs werden über eine elektronische Online-Handelsplattform (CFD-Handelsfrontend) gehandelt. Aufgrund von Systemfehlern, Systemabstürzen, Übertragungsfehlern, anderen Störungen der Hardware oder Software oder der Unterbrechung der Internetverbindung kann es dazu kommen, dass Aufträge gar nicht, erschwert oder nicht rechtzeitig übermittelt oder ausgeführt werden können. Die Bank haftet nach ihren Geschäftsbedingungen nicht für Verluste des Kunden, die auf ein vollständiges oder partielles Versagen eines oder mehrerer elektronischer Systeme zurückzuführen sind, soweit ein solches Versagen nicht durch den Intermediär vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Sofern Sie eigene, selbst entwickelte oder von einschlägigen Anbietern bereitgestellte elektronische Handelssysteme zur Unterstützung Ihrer Handelsaktivitäten verwenden, existieren weitere spezifische Risiken. Beim Einsatz von elektronischen Handelssystemen können technische Fehler auftreten, und zwar sowohl bei der Generierung automatischer Kauf- oder Verkaufssignale als auch bei ihrer Übertragung (bspw. wenn ein mathematischer Algorithmus das Handelssignal in einem automatisierten Verfahren erstellt und zum Teil elektronisch übermittelt). Die Kontrolle der Signale und Berechnungen kann nur ex post, also im Nachhinein erfolgen. Derartige technische Fehler gehen zu Ihren Lasten und können dazu führen, dass Sie nicht nur Ihr ursprünglich eingesetztes Kapital verlieren, sondern auch Ihr gesamtes sonstiges Vermögen.

26 Betriebs- und Organisationsrisiken

Weiterhin bestehen zu Ihrem Nachteil auch Betriebs- und Organisationsrisiken, da Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation des Market Makers, des Intermediärs bzw. des Kunden zu unerwarteten Verlusten führen können. Dieses Risiko kann auf Unzulänglichkeiten in EDV- und anderen Informationssystemen, auf menschlichem Versagen und ungenügenden innerbetrieblichen Kontrollverfahren basieren. Schwächen in der Aufbau- und Ablauforganisation können sich in einem erheblichen Verlustrisiko niederschlagen.

27 Insolvenzrisiko des Market Makers oder der Bank

Sie tragen das Risiko einer Insolvenz des Market Makers bzw. der Bank. Es bestehen deshalb Risiken aus der Schließung von Kontrakten bzw. aus der Unmöglichkeit der Schließung im Falle der Insolvenz (d. h. möglicherweise zu einem für den Kunden ungünstigen Zeitpunkt). Die Insolvenz des Market Makers kann dazu führen, dass offene CFD-Positionen nicht mehr geschlossen werden, sodass selbst bei positiver Entwicklung der Position ein Totalverlust eintreten kann. Im Rahmen ihres Kommissionsauftrags sieht die S Broker AG & Co. KG sich im Falle der Insolvenz des Handelspartners zur Anmeldung der Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft gegen den Handelspartner autorisiert, ebenso wie zur Anmeldung eventueller bestehender Ansprüche aus Einlagensicherung oder Anlegerentschädigung für Ihre Rechnung. Alternativ behält die S Broker AG & Co. KG sich vor, ihre Pflichten als Kommissionärin durch Abtretung ihrer Rechte aus dem Ausführungsgeschäft an Sie zu erfüllen. Sie haben das Recht, von der S Broker AG & Co. KG die Abtretung dieser Rechte zu verlangen, sofern hierdurch nicht berechnete Ansprüche der S Broker AG & Co. KG beeinträchtigt werden.

28 Risiken aufgrund der Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen

Der CFD-Handel ist bisher in Deutschland vom Gesetzgeber lediglich für deren Anbieter und Intermediäre bankaufsichtsrechtlich reguliert, allerdings ist bisher aufsichtsrechtlich weder eine Marktzugangsbeschränkung auf be-

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

stimmte Anlegerklassen noch eine Produktregulierung erfolgt. Gleichwohl werden sowohl international als auch national zunehmend neue regulatorische Anforderungen an die Finanzmärkte und ihre Teilnehmer gestellt. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass es künftig gesetzliche Regelungen geben wird, die den CFD-Handel für Anbieter, Intermediäre oder Kunden unter besondere Voraussetzungen stellen oder für bestimmte Kunden ganz untersagen. Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat für den CFD-Handel bereits eine Investorenwarnung (www.esma.europa.eu) erlassen. Die nationale Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), hat sich diese Risikohinweise ebenfalls zu eigen gemacht. Hintergrund der Investorenwarnung ist nach den Angaben der ESMA, dass der hochspekulative CFD-Handel nicht nur professionellen Investoren und Kunden mit weitreichender Erfahrung, sondern auch unerfahrenen Privatkunden angeboten werde, die die Risiken des hochspekulativen CFD-Handels nicht überblicken können. Es wird daher jedem Kunden neben der Lektüre dieser Basis- und Risikoinformationen die vollständige Lektüre der Investorenwarnung der ESMA empfohlen, die unter www.esma.europa.eu in deutscher und englischer Sprache kostenlos erhältlich ist.

29 Politisches und Transferrisiko

Politische und wirtschaftliche Ereignisse, wie z. B. Änderungen der Wirtschaftsordnung, verfassungsrechtliche Änderungen oder Änderungen der politischen Machtverhältnisse, Wahlergebnisse, nationale und internationale Krisensituationen, Revolutionen und Kriege wie auch Naturkatastrophen können sich auf die weltweit miteinander verbundenen Geld- und Finanzmärkte auswirken. Die hier nicht abschließend aufgeführten Faktoren können sich nachteilig auf die von Ihnen gehaltene CFD-Position auswirken und insgesamt zu einem Verlust führen.

30 AGB-vertragsrechtliche Risiken

Bei den zwischen Ihnen und dem Intermediär abzuschließenden Vereinbarungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Sinne der §§ 305 ff. BGB. Deshalb unterliegen diese Regelungen auch der AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle. Es besteht deshalb das Risiko, dass einzelne Vereinbarungen zwischen dem Intermediär und Ihnen einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Dies kann dazu führen, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind.

31 Risiken von Interessenkonflikten

Es bestehen vertragliche und wirtschaftliche Vereinbarungen zwischen dem Market Maker und dem Intermediär einerseits und dem Intermediär und dem Kunden andererseits. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Interessenkonflikte zu Ihrem Nachteil entstehen können, die unter Umständen nicht gelöst oder minimiert werden können. Interessenkonflikte können insbesondere deshalb auftreten, weil dem Intermediär im Zusammenhang mit der Öffnung und Schließung von CFD-Positionen durch Sie vom Market Maker finanzielle Zuwendungen (vgl. Kundeninformationen für CFD-Geschäfte) gewährt werden.

32 Steuerliche Risiken

Auch steuerliche Effekte können auf den Ertrag im CFD-Handel einwirken und können von der individuellen steuerlichen Behandlung des Kunden abhängen. Deshalb sollten Sie auch die steuerliche Behandlung der von ihm abgeschlossenen Geschäfte beachten und mit Ihrem Steuerberater vorab besprechen. Des Weiteren besteht das Risiko, dass künftige Änderungen, Ergänzungen und/oder Neueinführungen von EU-Richtlinien, Doppelbesteuerungsabkommen, Steuergesetzen, abweichende Auslegung bestehenden Rechts durch die Finanzbehörden oder finanzgerichtliche Entscheidungen sich auf die steuerliche Behandlung von Erträgen aus CFDs bei Kunden nachteilig auswirken.

33 Informations- und Fehleinschätzungsrisiko

Bei jedem Geschäftsabschluss können fehlende, unvollständige oder falsche Informationen zu Fehlentscheidungen des Kunden führen. Mit falschen Informationen kann der Kunde entweder durch den Zugriff auf unzuverlässige Informationsquellen, durch falsche Interpretation bei der Auswertung ursprünglich richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern zu tun haben. Ebenso kann ein Informationsrisiko durch ein Über- oder Untermaß an Informationen oder auch durch zeitlich nicht mehr aktuelle Angaben entstehen.

34 Unvermeidbarkeit der Risiken

Wegen des hochspekulativen Charakters des CFD-Handels lassen sich Risiken weder durch eine Beratung noch durch eine technische Ausrüstung noch durch den Einsatz von Computerprogrammen ausschließen. Auch bei ausreichender Risikodiversifikation aufgrund des Handels mit verschiedenen Basiswerten und deren Assetklassen lassen sich die hier beschriebenen Risiken nicht reduzieren oder ausschalten.

VI. Sonstiges

1 Entgelte

Soweit im Ergänzenden Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel ausdrücklich auf Provisionen, Entgelte oder sonstige Kosten verwiesen wird, die im Zusammenhang mit einem CFD-Geschäft zu entrichten sind, sind Sie verpflichtet, die in der Ausführungsanzeige für das jeweilige Geschäft berechnete Provision, das Entgelt oder sonstige Kosten zu bezahlen. Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Bank die so im CFD-Handelskonto abgebildeten Beträge belastet.

2 Mistrade-Regelungen

2.1 Aufhebungsrecht

Es besteht ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall des Zustandekommens eines Geschäfts zu nicht marktgerechten Preisen im außerbörslichen Handel (Mistrade). Ein CFD-Geschäft kann deshalb aufgehoben werden, wenn ein Mistrade vorliegt und die Aufhebung rechtzeitig verlangt wird. Diese Mistrade-Regelungen gelten für jedes Geschäft, das die Bank als Kommissionärin des Kunden mit dem CFD-Handelspartner tätigt. Der Kunde kann die Mistrade-Regelungen im Internet unter www.sbroker.de einsehen.

2.2 Schadensersatzregelung

Die Bank hat darüber hinaus eine Schadensersatzpflicht entsprechend § 122 BGB vereinbart.

3 Sicherheiten

3.1 Die dem Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Pfandrecht) unterliegenden Wertpapiere, Sachen und Ansprüche des Kunden gegen die Bank sichern uneingeschränkt auch alle bestehenden und künftigen – auch bedingten oder befristeten – Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus den CFD-Geschäften. Sind Sicherheiten gesondert vereinbart worden, werden die Ansprüche der Bank auch hierdurch gesichert, soweit die Sicherungszweckerklärung auch die CFD-Geschäfte erfasst („sonstige Sicherheiten“).

3.2 Die Bank kann verlangen, dass der Kunde bei ihr Vermögenswerte unterhält, die ihr im Rahmen des AGB-Pfandrechts und sonstiger Sicherheiten zugleich als Sicherheit für alle Ansprüche aus den CFD-Geschäften dienen. Sicherheiten müssen jeweils in der Höhe bestellt werden, die die Bank nach ihrer Einschätzung der Zins-, Kurs- und Preisänderungsrisiken (Verlustrisiken) aus den CFD-Geschäften mit dem Kunden für erforderlich hält. Ändert sich die Risikoeinschätzung oder der Wert der vorhandenen Vermögenswerte, so kann die Bank jederzeit innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf die Besonderheiten der CFD-Geschäfte sehr kurz, ggf. auch nach Stunden, bemessen sein kann, verlangen, dass Sie weitere Vermögenswerte als Sicherheit stellen bzw. für bislang unbesicherte Risiken erstmals Sicherheiten stellen.

3.3 Die Bank darf jederzeit Vermögenswerte des Kunden im Hinblick auf die Verlustrisiken aus den CFD-Geschäften getrennt buchen oder anderweitig separieren. Das AGB-Pfandrecht der Bank an diesen und den sonstigen Vermögenswerten des Kunden wird hierdurch nicht berührt. Sämtliche Vermögenswerte haften daher unverändert sowohl für Ansprüche aus den CFD-Geschäften als auch für sonstige Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung. Über die getrennt gebuchten oder anderweitig separierten Vermögenswerte kann der Kunde nur mit Zustimmung der Bank verfügen.

4 Ausgleichsermächtigung

4.1 Sie ermächtigen die Bank, einen etwaigen Sollsaldo auf seinem CFD-Handelskonto ungeachtet einer Deckung auf Ihrem Verrechnungskonto gegen Ihr Verrechnungskonto auszugleichen, was zu einer Sollstellung auf dem Verrechnungskonto führen kann.

4.2 Ferner ermächtigen Sie die Bank, anfallende Beträge im Rahmen einer evtl. notwendigen Abführung der Abgeltungsteuer (sowie ggf. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) dem Verrechnungskonto zu belasten, was zu einer Sollstellung auf dem Verrechnungskonto führen kann.

5 Kündigung

5.1 Im Falle einer Kündigung des Kooperationsvertrags mit dem CFD-Handelspartner wird die Bank Sie unaufgefordert informieren und Ihnen für die notwendige Abwicklung offener CFD-Positionen eine angemessene Frist einräumen, sofern nicht in begründeten Fällen eine sofortige Abwicklung erforderlich wird.

5.2 Von Kunden erteilte Aufträge werden im Kündigungsfall ausgeführt, soweit diese der Schließung von offenen CFD-Positionen dienen.

Formular zum Verbleib beim Kunden (für Ihre Unterlagen, bitte nicht zurücksenden)

5.3 Nach Schließung aller offenen CFD-Positionen wird das für Sie geführte CFD-Handelskonto (vgl. Ziffer VI.3.3 hiervor) geschlossen und ein etwaig vorhandenes Guthaben wird auf Ihr Verrechnungskonto überwiesen.

5.4 Eine Kündigung des Kommissionsvertrags (vgl. Ziffer II.3.1) ist im Falle eines wichtigen Grunds zulässig. Von Ihnen im Kündigungsfall erteilte Aufträge werden ausgeführt, soweit dies der Bank im Einzelfall notwendig erscheint. Für die Abwicklung offener CFD-Positionen wird eine angemessene Frist eingeräumt, sofern nicht in begründeten Fällen eine sofortige Abwicklung erforderlich wird.

5.5 Im Falle einer Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen gemäß Ziffer 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank wird die Bank Ihnen für die notwendige Abwicklung offener CFD-Positionen unter Hinweis auf eine ansonsten von der Bank veranlasste Glattstellung eine angemessene Frist einräumen, sofern nicht in begründeten Fällen eine sofortige Glattstellung offener CFD-Positionen ohne Ihre Zustimmung durch die Bank veranlasst wird.

6 Änderung dieser Sonderbedingungen

Änderungen dieser Sonderbedingungen werden Ihnen immer auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt, sodass Sie sie in lesbarer Form speichern oder ausdrucken können. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht in Textform oder auf elektronischem Weg (service@sbroker.de) Widerspruch erheben. Auf diese Folge wird die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Sie müssen Ihren Widerspruch innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Änderungen an die Bank absenden, unter der folgenden Anschrift: S Broker AG & Co. KG, Carl-Bosch-Str. 10, 65203 Wiesbaden.

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sonderbedingungen und Hinweise ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrem Regelungsgehalt und Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Auf gleiche Weise ist im Fall von Vertragslücken zu verfahren.